

Satzung

§ 1 Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen: Württembergische Gustav-Adolf-Diaspora-Stiftung (GADS) im folgenden als Stiftung bezeichnet.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Gustav-Adolf-Werkes, Diasporawerk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e.V. (GAW) und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung evangelischer Christen in der Diaspora durch Vorhaben, die den Aufbau und die Entwicklung ihrer Gemeinden zum Ziel haben.
Insbesondere sind dies:
 - Bau oder Instandsetzung von Kirchen, Bet- und Gemeindehäusern, Wohnungen für Pfarrerinnen, Pfarrer, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - Bau und Instandsetzung und Unterhaltung von Jugend- Waisen- und Altersheimen.
 - Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kirche und Diakonie
 - Jugendarbeit, Freizeiten
2. Die Stiftung ist auch Förderstiftung im Sinne des Gesetzes „zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“ (Gesetz vom 14.07.2000, BGBl I 2000 S. 1034 ff)

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchlich-mildtätige-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerlich begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das GAW stattet die Stiftung mit € 0,5 Mio als erstem Stiftungskapital aus.
2. Zustiftungen Dritter sind anzustreben. Über die Annahme von Zustiftungen entscheidet das Kuratorium (§ 6).
3. Möchten Zustifter ihre Zustiftung mit ihrem Namen dauerhaft verbinden, so werden diese Zustiftungen als Unterkonten im Vermögen der Stiftung geführt.
4. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft zu erhalten. Es ist möglichst ertragreich, jedoch auch unter Beachtung von Risiken anzulegen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigte Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziele und Zeitvorstellungen bestehen.

3. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

1. Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die nicht Mitglieder des GAW Vorstandes sein dürfen.
2. Das GAW entsendet die Mitglieder, darunter den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums. Der Treuhänder oder die Treuhänderin für die Verwaltung des Stiftungsvermögens (§ 11) ist Mitglied des Kuratoriums nur mit beratender Stimme.
3. Den Stellvertreter des Vorsitzenden / der Vorsitzenden wählen die Mitglieder des Kuratoriums aus ihrer Mitte.
4. Das GAW benennt für die von ihm entsandten Mitglieder des Kuratoriums (Erstmitglieder) auch Stellvertreter, die nur tätig werden, wenn die Erstmitglieder verhindert sind. Nehmen sie neben den Erstmitgliedern an Kuratoriumssitzungen teil, so haben sie nur beratende Funktion, kein Stimmrecht.
5. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Erneute Entsendung ist zulässig.
6. Das Kuratorium kann bei besonderen Aufgabenstellungen Sachverständige zur Beratung, jedoch ohne Stimmrecht, hinzuziehen.
7. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Glieder der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sein. Sie sollen auch Mitglied des GAW sein.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

1. Es entscheidet über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens entsprechend der Satzung.
2. Es verfasst Regeln für die Anforderungen an die Unterlagen für Förderanträge und deren Prüfung sowie für die Annahme / Ablehnung von Zustiftungen.
3. Es vereinbart mit dem GAW die Geschäftsbesorgung und den Kostenersatz dafür an das GAW
4. Zur Aufstockung des Stiftungsvermögens vereinbart es mit dem GAW die Weiterleitung von Vermächtnissen und Erbschaften, die dieses ohne besondere Zweckbestimmung erhält.

§ 9 Sitzungen des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.
3. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Änderung der Satzung

Das Kuratorium kann dem GAW Änderungen der Satzung einschließlich des Stiftungszweckes vorschlagen. Übernimmt das GAW Änderungsvorschläge, so holt es als Vertreter der Stiftung im Rechtsverkehr die erforderliche Zustimmung des Finanzamtes ein.

§ 11 Treuhandverwaltung

1. Das GAW verwaltet als Treuhänder das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Es teilt dem Vorsitzenden aus gegebenem Anlass mindestens jedoch einmal jährlich mit, über welche Beträge entschieden werden kann.
2. Das GAW wickelt die Fördermaßnahmen gemäß den Beschlüssen des Kuratoriums ab.
3. Das GAW legt dem Kuratorium in den ersten sechs Monaten jedes Jahres den Bericht über die Vermögenslage der Stiftung und die Verwendung der Erträge per 31.12. des Vorjahres vor.

§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom GAW und vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten werden, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. § 10 gilt entsprechend.
2. GAW und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an das Gustav-Adolf-Werk, Diasporawerk der Evang. Landeskirche in Württemberg e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kirchlich-mildtätige-gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen

Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist dem Finanzamt anzuzeigen.

Stuttgart, den 13. Februar 2003